

# Satzung zur Änderung der Satzung

über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“  
der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl S. 638) folgende

## Änderungssatzung

### § 1

#### Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 09.06.1996 (ABl. Nr. 12 vom 01.07.1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.01.2021 (ABl. Nr. 6 vom 11.02.2021) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird neu eingefügt:

„Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, sonstiger Abwesenheit, Streik und höherer Gewalt fort.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1 wird geändert in

„für den Besuch des Kindergartens

mehr als 3 bis 4 Stunden	104,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	116,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	128,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	140,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	152,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	164,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	176,00 €

Mittagessen – Monatspauschale 91,00 €

- b) Abs. 1 Nr. 2 wird geändert in

„für den Besuch der Kinderkrippe

ab 2 bis 3 Stunden	159,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	193,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	228,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	262,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	297,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	331,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	366,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	400,00 €

Mittagessen – Monatspauschale 77,00 €

- c) Abs. 1 Nr. 3 wird geändert in

„für den Besuch des Kinderhorts

Hortbesuch nur an Schultagen

ab 2 bis 3 Stunden	91,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	104,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	116,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	128,00 €

Hortbesuch an Schul- und Ferientagen

ab 2 bis 3 Stunden / Schultage	103,00 €
bis 7 Stunden / Ferien	
mehr als 3 bis 4 Stunden / Schultage	117,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden / Ferien	
mehr als 4 bis 5 Stunden / Schultage	131,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden / Ferien	
mehr als 5 bis 6 Stunden / Schultage	

mehr als 9 bis 10 Stunden / Ferien	145,00 €
Hort nur an Ferientagen	
ab 4 bis 5 Stunden	29,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	32,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	35,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	38,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	41,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	44,00 €
jeweils pro angefangene Woche	
Mittagessen – Monatspauschale	105,00 €
Mittagessen – Wochenpauschale Ferienbuchung Hort	26,25 €'

d) Abs. 2 wird neu gefasst:

„Neben den in Abs. 1 genannten Gebühren sind für den Besuch des Kinderhauses monatliche Getränke- und Zusatzkosten zu entrichten.“

Getränke- und Zusatzkosten bis 6 Stunden	10,00 €
Getränke- und Zusatzkosten ab 6 Stunden	15,00 €

Getränke- und Zusatzkosten bei Ferienbetreuung/Hort bis 6 Stunden	2,50 €/je angefangene Woche
Getränke- und Zusatzkosten bei Ferienbetreuung/Hort ab 6 Stunden	3,75 €/je angefangene Woche“

e) Abs. 3 wird neu gefasst:

„Die Pauschale für die Verpflegung ist für die Monate September – Juli voll zu entrichten. Die Verpflegungspauschale ist unabhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme für jeden angefangenen Monat der Benutzung des Kinderhauses in voller Höhe zu entrichten. Es erfolgt keine tageweise Abrechnung. Schließtage des Kinderhauses sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit oder Krankheit des Kindes) werden in der Berechnung des Beitrags pauschal berücksichtigt und berühren daher nicht die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungspauschale. Betriebsbedingte Schließungen der Küche im Kinderhaus werden am Ende des Kindergartenjahres einmalig berechnet und zurückerstattet. Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung für das komplette Folgemonat ist mit einer Frist von zwei Wochen vor Monatsende möglich.“

f) Abs. 4 wird gestrichen

3. § 6 wird gestrichen

4. § 7 wird zu § 6 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird neu gefasst:

„Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren entsteht erstmals mit Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats.“

b) Abs. 2 wird neu gefasst:

„Die Gebühren werden für den gesamten Monat jeweils zum 01. im Voraus fällig.“

5. § 8 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 1 wird neu gefasst:

„Der Antrag soll zeitnah bei Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus beim Jugendamt gestellt werden.“

6. § 9 wird zu § 8

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Weiden, den 21.11.2023

Stadt Weiden i.d.OPf.  
Jens Meyer  
Oberbürgermeister